

9210-8-I

**VERORDNUNG ZUR ERTEILUNG EINER FAHRBERECHTIGUNG AN MITGLIEDER
DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN, DER NACH LANDESRECHT
ANERKANNTEN
RETTUNGSDIENSTE UND DER TECHNISCHEN HILFSDIENSTE**

VOM 8. OKTOBER 2009

Fundstelle: GVBI 2009, S. 510

Es erlassen auf Grund von

1. § 6 Abs. 5 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2507),

die Bayerische Staatsregierung
2. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBI S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBI S. 271),

das Bayerische Staatsministerium des Innern

folgende Verordnung:

§ 1

**Erteilung einer Fahrberechtigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren,
der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste**

(1) ¹ Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste, die seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sind, kann auf Antrag eine Fahrberechtigung erteilt werden, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t berechtigt. ² Die Fahrberechtigung gilt nur für die Aufgabenerfüllung der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste. ³ Die Fahrberechtigung darf nur erteilt werden, wenn das antragstellende Mitglied eine Ausbildung absolviert hat, die Fähigkeiten und Verhaltensweisen zum Führen von Fahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t zum Gegenstand hat und seine Befähigung in einer praktischen Prüfung nachgewiesen hat.

(2) ¹ Die Fahrberechtigung wird durch Aushändigung eines Nachweises nach **Anlage 1** erteilt. ² Der Nachweis der Fahrberechtigung ist zusätzlich zum Führerschein von den Berechtigten während der Fahrt mitzuführen und den zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

§ 2

Ausbildung

(1) ¹ Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum sicheren Führen eines Fahrzeugs bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t. ² Inhalt, Umfang und Durchführung der Ausbildung richten sich nach **Anlage 2**.

(2) Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Organisationen bestimmen für die Ausbildung ausbildungsberechtigte Personen.

(3) Ausbildungsberechtigt sind Personen, die

1. das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 sind,
3. im Zeitpunkt der Ausbildung im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 3 Punkten belastet sind und
4. der ausbildenden Organisation angehören.

Die ausbildende Organisation überprüft die Voraussetzungen für die Ausbildungsberechtigung; sie kann hierzu von der betreffenden Person eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen.

(4) Die praktische Ausbildung darf erst im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden, nachdem sich die ausbildungsberechtigte Person davon überzeugt hat, dass das antragstellende Mitglied das Führen eines Ausbildungsfahrzeugs gemäß Nr. 3 der **Anlage 2** beherrscht.

§ 3

Prüfung

¹ Die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t ist in einer praktischen Prüfung nach **Anlage 3** nachzuweisen. ² Die praktische Prüfung hat im öffentlichen Straßenverkehr zu erfolgen. ³ Personen, die die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu 4,75 t zulässiger Gesamtmasse prüfen (Prüfpersonen), werden von den in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Organisationen bestimmt und nehmen die Prüfung ab. ⁴ § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁵ Prüfperson und ausbildungsberechtigte Person dürfen nicht identisch sein.

§ 4

Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung

¹ Der Abschluss der Ausbildung und das Bestehen der Prüfung werden in einer Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung, die den Anforderungen der **Anlage 4** entsprechen muss, bestätigt. ² Die Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung ist der zur Erteilung der Fahrberechtigung zuständigen Stelle auszuhändigen.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Zuständig zur Erteilung der Fahrberechtigung im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 1 sind abweichend von § 2 Abs. 10 Satz 6 StVG anstelle der obersten Landesbehörde die Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Zuständig für die Erteilung einer Fahrberechtigung, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t berechtigt, sind abweichend von § 2 Abs. 10 Satz 5 StVG anstelle der obersten Landesbehörde die Kreisverwaltungsbehörden.

§ 6

Erlöschen und Ruhen der Fahrberechtigung

¹ Die Fahrberechtigung erlischt mit der Entziehung der allgemeinen Fahrerlaubnis. ² Während eines Fahrverbots darf von der Fahrberechtigung kein Gebrauch gemacht werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 16. Oktober 2009 in Kraft.

München, den 8. Oktober 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim Herrmann, Staatsminister

Anlage 1

Nachweis der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste

Nachweis der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t

Name, Vorname

.....

Geboren am

in

ist berechtigt, Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 4,75 t zu führen.

Dieser Nachweis gilt nur in Verbindung mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B.

Behörde:

Ort:

Ausgehändigt am

(Datum)

Stempel und Unterschrift der Behörde

Unterschrift der Fahrberechtigungsinhaberin/des Fahrberechtigungsinhabers

Hinweis: Dieser Nachweis ist beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen.

Anlage 2

Ausbildung

1. Ausbildungsinhalt

In der Ausbildung sind mindestens folgende Inhalte zu vermitteln:

a) zu beachtende Besonderheiten beim Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t:

- Kennenlernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“,
- Einschätzen des besonderen Raumbedarfs auf Grund der Fahrzeugabmessungen,
- Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten (unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands),
- Ladungssicherung.

b) Übungen zur Fahrzeugbeherrschung:

- Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt,
- Rückwärtsfahren und Rangieren,
- Rückwärts einparken.

2. Umfang

Die Ausbildung besteht aus mindestens vier Einheiten zu je 45 Minuten.

3. Anforderungen an das Ausbildungsfahrzeug

Das Ausbildungsfahrzeug muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- zulässige Gesamtmasse von mindestens 4,0 t bis 4,75 t,
- Mindestlänge 5 m,
- Mindestgeschwindigkeit 80 km/h,
- Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so hoch und breit wie die Führerkabine.

Das Ausbildungsfahrzeug muss bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, soweit die vorhandenen Spiegel der auszubildenden Person keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.

Anlage 3

Prüfung für eine Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste

1. Prüfungsstoff

Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

1.1 Grundfahraufgaben

- Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder
- Rückwärtsfahren und Rangieren oder
- Rückwärts einparken.

1.2 Prüfungsfahrt

Das antragstellende Mitglied muss fähig sein, selbständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Die Fahrweise soll vorausschauend und dem jeweiligen Verkehrsfluss angepasst sein. Daneben soll das antragstellende Mitglied auch zeigen, dass es über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften verfügt sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungsstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften verwendet werden.

2. Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit

Die Prüfungsdauer und die reine Fahrzeit betragen mindestens

Prüfungsdauer insgesamt	davon reine Fahrzeit (d. h. ohne Vor- und Nachbereitung)
-------------------------	---

60 Minuten,

45 Minuten,

sofern das antragstellende Mitglied nicht schon vorher gezeigt hat, dass es den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist.

3. Bewertung der Prüfung

3.1 Zum Nichtbestehen einer Prüfung führen

- erhebliche Fehler,
- die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen.

3.2 Vorzeitige Beendigung der Prüfungsfahrt

Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, dass das antragstellende Mitglied den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.

3.3 Nichtbestehen der Prüfung

Hat das antragstellende Mitglied die Prüfung nicht bestanden, so ist es bei Beendigung der Prüfung unter Benennung der wesentlichen Fehler von der Prüfperson hiervon zu unterrichten.

4. Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug

Das Prüfungsfahrzeug muss die Anforderungen der **Anlage 2 Nr. 3** erfüllen. Zusätzlich muss das Prüfungsfahrzeug ausreichend Sitzplätze für die Prüfperson, die ausbildungsberechtigte Person und das antragstellende Mitglied bieten. Es muss gewährleistet sein, dass die Prüfperson alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

Anlage 4

Anforderungen an die Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung

Die Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des antragstellenden Mitglieds,
- Name, Vorname und Organisationszugehörigkeit der ausbildungsberechtigten Person und der Prüfperson,
- Bestätigung über die Organisationszugehörigkeit des antragstellenden Mitglieds und Erklärung des Einverständnisses der entsendenden Organisation zur Durchführung der Ausbildung für das antragstellende Mitglied,
- Bestätigung der ausbildungsberechtigten Person über die Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß § 2,
- Bestätigung der Prüfperson über die erfolgreiche Abnahme der praktischen Prüfung gemäß § 3 .